

BStGer RR.2020.256 vom 26. März 2021

Bundesstrafgericht, 2021-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.256

FR: TPF RR.2020.256 du 26 mars 2021

IT: TPF RR.2020.256 del 26 marzo 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Argentinien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Rechtshilfeverkehr zwischen der Schweiz und Argentinien ist in erster Linie der zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Vertrag vom 10. November 2009 über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.915.4) massgebend (RV-ARG). Ebenso zur Anwendung kommt in concreto Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UN-Korruptions-Übereinkommen; SR 0.311.56).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

Auf Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 StBOG).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen gilt namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Informationen hinsichtlich des auf ihn lautenden Kontos (Art. 9a IRSV; BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; 130 II 162 E. 1.3; 128 II 211 E. 2.3–2.5; 124 II 180 E. 1b; 118 Ib 547 E. 1d; TPF 2011 131 E. 2.2).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde, mit welcher die Herausgabe der Kontounterlagen verfügt und die

angeordnete Kontosperrre aufrechterhalten wurde. Die

- 6 -

Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Die Beschwerdeführerin ist als Inhaberin des von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Kontos beschwerdebefugt. Auf die vorliegende Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdekammer nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht in einem ersten Punkt verschiedene Mängel im argentinischen Rechtshilfeersuchen inklusive seiner Ergänzung geltend.

E. 4.1.1

Die Beschwerdeführerin ist zunächst der Ansicht, sie werde im Rahmen des Rechtshilfeersuchens nicht hinreichend identifiziert. Während sie im Rechtshilfeersuchen vom 24. September 2018 korrekt als Schwester des Beschuldigten B. bezeichnet werde, erscheine sie im ergänzenden Ersuchen vom 25. Juni 2020 als Tochter des Beschuldigten. Im Bericht Nr. 529/18, auf welchen sich das Rechtshilfeersuchen und dessen Ergänzung stützen würden, werde die Beschwerdeführerin als zur Familie von B. gehörend bezeichnet. Dies sei jedoch unzutreffend. Auch wohne die Beschwerdeführerin seit 2012 nicht mehr an der im Ersuchen erwähnten Adresse, die im Übrigen auch nicht mit derjenigen auf den Eröffnungsunterlagen der Bank aus dem Jahre 2014 angegebenen Adresse übereinstimme. Die Nummer der Identitätskarte in der Ergänzung betreffe sodann einen Ausweis der Tochter der Beschwerdeführerin und nicht der Beschwerdeführerin selber (act. 1 S. 6 f., 20 ff.; act. 16 S. 1 f.).

E. 4.1.2

Gemäss Art. 25 Ziff. 1 RV-ARG müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (lit. b). Ausserdem müssen sie soweit möglich, den vollständigen Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Person, gegen die sich das Strafverfahren im Zeitpunkt des Ersuchens richtet (lit. d), enthalten. Erforderlich ist zudem eine Darstellung des Sachverhalts (Zeitpunkt, Ort und Umstände der Tatbegehung; lit. f). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV (wie auch Art. 46 Ziff. 15 UNCAC)

- 7 -

stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 6 RV-ARG), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 3 Ziff. 1 lit. a RV-ARG) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (vgl. dazu die Rechtsprechung zum

EUeR, welche vorliegend analog Anwendung findet: BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2015 110 E. 5.2.1; TPF 2011 194 E. 2.1).

E. 4.1.3

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechts- hilfeersuchen im Regelfall keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sach- verhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lücken- los und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen an- deren gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersu- chende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist viel- mehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 142 IV 250 E. 6.3; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1).

E. 4.1.4

Das Rechtshilfeersuchen vom 24. September 2018 und dessen Ergänzung vom 25. Juni 2020 enthalten zusammengefasst folgende Sachverhaltsschil- derung:

Im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen und Projekten für den Bau der Wasseraufbereitungsanlage «Paraná de las Palmas» und der Klär- anlage «Berazategui» sollen argentinische Beamte Bestechungsgelder von Baugesellschaften zur Begünstigung bei der Vergabe der Verträge mit der staatlichen AySA erhalten haben. Insbesondere im Zeitraum von 2007 bis mindestens 2014 sollen die Baugesellschaften, darunter auch solche der Gruppe E., Bestechungsgelder an Vertreter öffentlicher Ämter bezahlt ha- ben. Die Gruppe E. habe diesen Sachverhalt vor den brasilianischen Justiz- behörden im Rahmen des Prozesses «Lava jato» und vor den amerikani- schen Justizbehörden anerkannt. B., als damaliger Präsident des Bauunter- nehmens D. SA und Präsident der argentinischen Baukammer («camera ar- gentina de la Construcción»), soll dabei als Intermediär zwischen der Gruppe

- 8 -

E. und den Beamten fungiert haben. B. habe von der E.-Gruppe Beste- chungsgelder erhalten, die er an die Beamten weitergeleitet habe, damit diese im Gegenzug die Aufträge an den Projekten «Paraná de la Palmas» und «Berazategui» an die Unión Transitoria de Empresas (UTE), bestehend aus verschiedenen Gesellschaften, darunter die F. SA und die D. SA, über- trugen. Untersuchungen im Jahre 2018 hätten gezeigt, dass B. Inhaber zahl- reicher Gesellschaften im Ausland, insbesondere auf den Bahamas, den BVI, den Cayman Islands und in Panamá, gewesen sei und dass mutmass- lich inkriminierte Transaktionen über eigene Konten bzw. Konten der Familie von B. und Konten dieser Gesellschaften getätigt worden seien. Bei einer dieser Gesellschaft habe es sich um die auf Tortola, BVI, ansässige G. Ltd. gehandelt, an deren Konten bei der Bank H. unter anderem die Beschwer- deführerin berechtigt gewesen sei. Das Konto bei der Bank H. sei im Ja- nuar 2011 eröffnet und am 18. Oktober 2013 wieder geschlossen worden. Die Aktiven seien auf ein ebenfalls bei der Bank H. liegendes Konto, lautend auf die I., transferiert worden. Zum Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens vom 24. September 2018 hätten sich auf diesem Konto gut USD 8

Mio. befunden. Bei der I. handle es sich ebenfalls um eine auf Tortola ansässige Gesellschaft, die zum J.-Trust gehöre. Die Beschwerdeführerin sei ferner wirtschaftlich Berechtigte an einer sog. «Shell company», der K. SA mit Sitz auf den BVI, deren Präsident die G. Ltd. sei.

E. 4.1.5

Die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen vom 24. September 2018 und in der Ergänzung vom 25. Juni 2020 enthält keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche, die sie im Sinne der ob zitierten Rechtsprechung sofort entkräfteten. Der Sachverhalt lässt sich denn auch ohne Weiteres unter die Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung im Sinne von Art. 322ter bzw. Art. 322quater StGB subsumieren. Dass die Beschwerdeführerin im ergänzenden Rechtshilfeersuchen als Tochter und nicht als Schwester von B. bezeichnet wird, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Ebenso wenig, dass der Bericht Nr. 529/18 der argentinischen Stelle für Finanztransaktionsuntersuchungen («Unidad de Información Financiera») die Beschwerdeführerin als zur Familie von B. gehörend bezeichnet. Immerhin ist sie unbestrittenermassen dessen Schwester und insofern als enge Verwandte zur weiteren Familie von B. zu zählen. Die Beschwerdeführerin ist sodann nicht Beschuldigte im argentinischen Strafverfahren, sodass weitergehende Angaben bezüglich der Identität der Beschwerdeführerin, wie sie in Art. 25 Ziff. 1 lit. d RV-ARG für den Beschuldigten vorgeschrieben sind, nicht notwendig sind. Die Rüge erweist sich als unbegründet und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen. Vor diesem Hintergrund ist ohne Weiteres ferner der in diesem Zusammenhang gestellte

- 9 -

prozessuale Antrag auf Beizug des Berichts Nr. 529/18, um die Ungereimtheiten mit Bezug auf die Person der Beschwerdeführerin zu klären, abzuweisen (vgl. act. 16 S. 5).

E. 4.2.1

In einem weiteren Punkt rügt die Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei auf das Rechtshilfeersuchen eingetreten und habe die Verfügung betreffend Bankedition und Vermögensbeschlagnahme vom 22. Juli 2020 sowie die Schlussverfügung vom 10. September 2020 erlassen, ohne dass sie über die Originalversion des ergänzenden Rechtshilfeersuchens verfügt hätte. Dies, obschon Art. 28 RV-ARG vorsehe, dass das Rechtshilfeersuchen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst und mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates begleitet werden müsse. Die Beschwerdegegnerin habe der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom

E. 4.2.2

Nachdem der Beschwerdeführerin die Originalversion des ergänzenden Rechtshilfeersuchens zugestellt worden ist und diese sich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens dazu hat äussern können, ist grundsätzlich die diesbezüglich erhobene Rüge gegenstandslos geworden.

Davon unabhängig erweist sich die Rüge ohnehin als unbegründet: Zwar sieht Art. 28 Abs. 1 RV-ARG vor, dass das Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst und von einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates begleitet werden. Nach Art. 28 Abs. 5 IRSG und in Anwendung des Günstigkeitsprinzips genügt es jedoch, wenn das ausländische Ersuchen und seine

Unterlagen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst ist (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1A.276/2003 vom 27. Januar 2004 E. 2.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.273 vom 9. Juli 2013 E. 5.1). Das argentinische Rechtshilfeersuchen und dessen Ergänzung, die in französischer Sprache eingereicht worden sind, erfüllen diese Voraussetzung.

- 10 -

Die Beschwerdeführerin macht im Übrigen auch nicht Mängel der französischen Übersetzung geltend. Die Beschwerde ist damit auch in diesem Punkt abzuweisen.

5. 5.1 Die Beschwerdeführerin macht weiter eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Die Editions- und Beschlagnahmeverfügung vom 22. Juli 2020 sei der Beschwerdeführerin von der Bank erst am 8. September 2020 zugestellt worden. Bereits zwei Tage später und nur anderthalb Monate nach Erlass der Editions- und Beschlagnahmeverfügung habe die Beschwerdegegnerin die Schlussverfügung vom 10. September 2020 erlassen. Damit habe die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV verletzt.

5.2 Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 29 ff. VwVG konkretisiert, welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl., 2019, N. 472). Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf die Herausgabe von Bankunterlagen oder anderen Beweismitteln, muss die ausführende Behörde dem gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a IRSV Berechtigten vorläufig zum Erlass der Schlussverfügung insbesondere die Gelegenheit geben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht herauszugeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262). Das geschieht in aller Regel durch die Zustellung einer Eintretens- oder Zwischenverfügung, die den Berechtigten Gelegenheit gibt, von sich aus ihre Einwände gegen die Gewährung oder den Umfang der Rechtshilfe vorzubringen (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts i.S. P. vom 29. August 1997, E. 4b). Eine Verpflichtung zur Zustellung von Verfügungen an die Berechtigten besteht allerdings nur, wenn diese einen Wohnsitz oder zumindest ein Zustellungsdomizil im Inland haben (Art. 80m Abs. 1 IRSG). Art. 9 IRSV präzisiert, dass eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen; unterlassen sie dies, kann die Zustellung unterbleiben. In diesem Fall wird die Verfügung – zumindest in Verfahren, in denen es um die Übermittlung von Bankunterlagen geht – der Bank zur Kenntnis gebracht. Diese ist nach Art. 80n Abs. 1 IRSG berechtigt und aufgrund des Vertrags mit ihrem Kunden verpflichtet, diesen

- 11 -

über das Vorliegen des Rechtshilfeersuchens und alle damit zusammenhängenden Tatsachen zu informieren, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausnahmsweise unter Hinweis auf Art. 292 StGB und dessen Strafandrohung ausdrücklich untersagt hat (vgl. BGE 124 II 124 E. 2d S. 127). Wenn die Bank den Kontoinhaber nicht rechtzeitig über die Eintretens- und Zwischenverfügung informiert hat oder dies allenfalls mangels gültiger Adresse nicht tun konnte, ist dies vom Kontoinhaber zu vertreten (vgl. hierzu auch Urteil

des Bundesgerichts 1A.54/2000 vom 3. Mai 2000, E. 2a; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2010.85 vom 14. Februar 2011 E. 4.2 m.w.H.). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt in einem solchen Fall nicht vor. Hat der von der Verfügung betroffene Kontoinhaber mit seiner Bank eine Vereinbarung über die banklagernde Korrespondenz abgeschlossen und den Rechtshilfebehörden keine Zustelladresse in der Schweiz notifiziert, gilt die Rechtshilfeverfügung im Zeitpunkt der Entgegennahme durch die Bank grundsätzlich als dem Kontoinhaber persönlich zugestellt (BGE 124 II 124 E. 2).

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die ausführende Behörde führt nicht automatisch zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Nach der Rechtsprechung kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die, wie die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, über die gleiche Überprüfungsbefugnis wie die ausführende Behörde verfügt (vgl. BGE 124 II 132 E. 2d m.w.H.; TPF 2007 57 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.112 vom 19. Dezember 2007 E. 2.6).

5.3 Mangels schweizerischen Wohnsitzes der Beschwerdeführerin und mangels Zustellungsdomizil in der Schweiz war die Beschwerdegegnerin berechtigt, die Editions- und Beschlagnahmeverfügung vom 22. Juli 2020 und schliesslich die Schlussverfügung vom 10. September 2020 der Bank zuzustellen (Art. 80m Abs. 1 IRSG). Soweit die Bank die Beschwerdeführerin erst am

E. 8

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als vollumfänglich un begründet und ist daher abzuweisen.

- 15 -

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 7'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.